

## **Kurzreview** der Fachliteratur:

# Rechtsfragen zur Digitalisierung der Hochschulen in NRW (Datenschutz-, Urheber- und Prüfungsrecht, Sonstiges)

---

Ausgabe von 1/24 (Dezember 2023 bis März 2024)

Projekt Rechtsinformationsstelle Digitale Hochschule NRW veröffentlicht am 18.04.2024

### **Konzept**

Im Folgenden haben wir Beiträge betreffend die Digitalisierung der Hochschulen in NRW aus der in der Regel im Zeitraum vom Dezember 2023 bis März 2024 erschienen rechtswissenschaftlichen Fachliteratur zusammengestellt mit Autor, Titel, Link und meist kurzer Inhaltsangabe.

Die Quellen beschränken sich im Wesentlichen auf die folgenden Zeitschriften: Computer und Recht (CR), Computer und Recht international (CRi), Datenschutz und Datensicherheit (DuD), Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR), Der IT-Rechtsberater (ITRB), Kommunikation und Recht (K&R), Multimedia und Recht (MMR), Neue Juristische Zeitschrift (NJW), Zeitschrift für Datenschutz (ZD), Zeitschrift für Informationsrecht (ZiIR), Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM), COVID-19 und Recht (COVuR), Ordnung der Wissenschaft (OdW), Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ), Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter (NWVBl.), Verwaltungsrundschau (VR), Zeitschrift für Digitalisierung und Recht (ZfDR), Recht Digital (RD*i*), Privacy in Germany (PinG), Wissenschaftsrecht (WissR), Infobrief Recht des Deutschen Forschungsnetzwerkes, Wettbewerb und Praxis (WRP), Zeitschrift für geistiges Eigentum (ZGE), Recht und Zugang (RuZ), Gewerblicher Rechtsschutz in der Praxis (GRUR-Prax), Patentrecht in der Praxis (GRUR-Patent). Darüberhinausgehende Literatur versuchen wir mit aktuellen Recherchen in [beck-online.de](https://beck-online.de) abzudecken.

Im Anschluss finden sich Links zu relevanten Internetbeiträgen für den Zeitraum bis 31.03.24 sowie Hinweise auf Veranstaltungen.

### **Inhalt**

Datenschutzrecht .....	2
Urheberrecht .....	5
Prüfungs- und Hochschulrecht .....	8
Sonstiges (Staatshaftungs-, Arbeits-/Dienst-, Organisationsrecht) .....	9
Internetquellen bis 31.3.2023 .....	12
Veranstaltungen / Schulungen bzgl. Rechtsfragen einer digitalen Hochschule .....	13
Veröffentlichungen der RiDHnrw seit dem Kurzreview 11/23 .....	14

## Datenschutzrecht

Meyer, Stephan: **Forschungsdatenverarbeitung an Hochschulen – Verantwortlichkeit von Hochschule und Hochschullehrer** (ZD 2024, 80, abrufbar [hier](#), €)

Der Artikel erörtert die praxisrelevante Frage der Verteilung der Verantwortlichkeit nach Art. 4 Nr. 7 DS-GVO von Hochschule und Hochschullehre, von der eine rechtssichere Forschungsdatenverarbeitung abhängt. Es werden verschiedene Ansichten präsentiert, darunter die alleinige Verantwortlichkeit der Hochschullehrer, die gemeinsame Verantwortlichkeit von Hochschule und Hochschullehrern oder die alleinige Verantwortlichkeit der Hochschule. Der Autor betrachtet im Rahmen seiner Analyse das deutsche Datenschutzrecht und kommt zum Ergebnis, dass der deutsche Gesetzgeber eine eigene Verantwortlichkeit der Hochschulen für die dort stattfindende Forschungsdatenverarbeitung unterstellt. Demgegenüber stehe die Auffassung der behördlichen Datenschutzbeauftragten der Hochschulen des Landes NRW, die eine alleinige Verantwortlichkeit der Hochschullehrer annehmen. Der Autor kommt zu dem Schluss, dass die Hochschule wegen ihrer institutionellen Verantwortung die Verantwortung für die Forschungsdatenverarbeitung tragen sollte.

Palenberg, Klaus: **Unterm Christbaum liegt 'ne Handreichung - Datenschutzaufsichtsbehörden veröffentlichen Handreichung zur Nutzung von Microsoft 365** (DFN-Infobriefrecht 2023, 11, abrufbar [hier](#), kostenlos)

Im November 2022 kamen die Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder (DSK) zum Ergebnis, dass die von Microsoft vorgegebene Standard-Auftragsverarbeitungsvereinbarung nicht mit der DSGVO vereinbar sei, da diese nicht transparent genug in Hinblick auf die Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten für eigene Zwecke und deren Rechtmäßigkeit sei. Daher hat die DSK eine Handreichung zum Abschluss einer eigenen Auftragsverarbeitungsvereinbarung für den Einsatz von Microsoft 365 herausgegeben, die sich an die Verantwortlichen richtet. Der Autor beschreibt die wesentlichen Handlungshinweise der Handreichung. Die Bedeutung der Handreichung für Hochschulen und Forschungseinrichtungen hänge aber letztlich von der Annahme von Microsoft ab. Bei einer Ablehnung könnte die DSK die Nutzung der Microsoft-Produkte verbieten.

Palenberg, Klaus: **Auftragsverarbeitungsvereinbarung, wechsele dich! - Berliner Datenschutzbehörde erklärt die Nutzung von Cisco Webex seitens der FU Berlin nun doch für zulässig** (DFN-Infobriefrecht 2024, 16, abrufbar [hier](#), kostenlos)

Standard-Auftragsverarbeitungs-klauseln von US-Konzernen sind aus der Sicht von Datenschutzbehörden nicht mit der DSGVO vereinbar, da es ihnen an Transparenz hinsichtlich der Datenverarbeitung mangle. Die Nutzung des Videokonferenzportals Webex an der FU Berlin sei seit 2021 streitig. Nach der Anpassung durch den Betreiber Cisco an die Anforderungen der DSGVO sei die Nutzung nun doch zulässig. Der Fall zeige, dass durch

angepasste Vereinbarungen mit den US-Anbietern, das datenschutzrechtliche Schutzniveau gesteigert werden könne und somit die Nutzung der Produkte zulässig sein kann.

Brorsen, Hans/Falk, Richard: **Neue Compliance-Pflichten nach dem Digital Services Act** (MMR 2024, 32, abrufbar [hier](#), €)

Der 2022 verabschiedete Digital Services Act gilt nun ab 2024. Der Digital Services Act stellt weitreichende Compliance-Pflichten an Anbieter von Online-Plattformen und Suchmaschinen in der EU auf. Für betroffene Anbieter sei es zwingend erforderlich, sich mit den konkreten Anforderungen auseinanderzusetzen und entsprechende Prozesse aufzusetzen. Der Artikel setzt sich mit den Begriffen Compliance und Desinformation und stellt die im DSA normierten Compliance-Anforderungen für Online-Plattformen und Suchmaschinen dar. Bei Zuwiderhandlung gäbe es Konsequenzen von offiziellen Prüfverfahren über empfindliche Bußgelder bis hin zum Geschäftsverbot.

John, Nicolas: **Geschenke verpacken leicht gemacht: Transparenz ist in!** (DFN-Infobriefrecht 2023, 2, abrufbar [hier](#), kostenlos)

Der Autor beschäftigt sich mit der Transparenzdatenbank des Digital Services Act, welcher die Rechtsdurchsetzung im Internet gegen Hate Speech, Desinformation oder Verbrauchertäuschung verbessern soll. Laut diesem Gesetz sollen Betreiber von Internetplattformen rechtswidrige Inhalte moderieren. Betroffene Personen sollen eine Begründung für das Eingreifen erhalten. Diese Begründungen werden in der Transparenzdatenbank gesammelt. Die Sammlung der Moderationsdaten soll auch der Wissenschaft und Forschung dienen, indem eine wissenschaftliche Analyse über die Auswirkungen der Plattformen auf die Gesellschaft ermöglicht werden soll.

Tech, Ole-Christian: **Bist du ein personenbezogenes Datum? - Die Trilogie der europäischen Rechtsprechung zum Personenbezug von Daten** (DFN-Infobriefrecht 2024, 8, abrufbar [hier](#), kostenlos)

Der Autor erörtert das Verständnis zum Personenbezug und analysiert die europäische Rechtsprechung zu diesem Begriff. Er kommt zum Ergebnis, dass es entscheidend sei, ob der jeweilige Akteur mit vernünftigen Mitteln einen Personenbezug herstellen kann. Diese Mittel können entweder rechtliche oder tatsächliche, jedoch keine illegalen Mittel sein. Die Klärung des Begriffs sei fundamental, um die Compliance Anforderungen der DSGVO zu erfüllen.

Boll, Alina/ Stummer, Sarah: **Erste Schritte im Rahmen der Datenschutz-Vorsorge** (DuD 2024, 118, abrufbar [hier](#), €)

Unvorhersehbare, unplanbare personenbezogene Datenverarbeitungen waren unter bisher geltendem Datenschutzrecht bisher nicht denkbar. Das kürzlich neu vorgeschlagene

Instrument der Datenschutz-Vorsorge könnte solche zukünftig rechtskonform ermöglichen. Die Autorinnen beleuchten zunächst die ersten beiden im Rahmen der Datenschutz-Vorsorge durchzuführenden Schritte. Im Ergebnis sehen die beiden Autorinnen in dem neu vorgeschlagenen Instrument der DS-V insbesondere eine Möglichkeit der unvorhersehbaren und nicht planbaren Datenverarbeitungen im Bereich der wissenschaftlichen Forschung, besonders im Gebiet der offensiven Cybersicherheitsforschung. Das Instrument ermögliche den Schutz der Rechte betroffener Personen durch die DS-V und eine rechtssichere Durchführung wichtiger wissenschaftlicher Forschung.

Boll, Alina/ Selzer, Annika: **Die Datenschutz-Vorsorge (DS-V)** (DuD 2024, 172, abrufbar [hier](#), €)

Im Rahmen der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsaktivitäten kann es vorkommen, dass das Eintreten einer personenbezogenen Datenverarbeitung nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Als Beispiel benennen die Autorinnen den Bereich der Cybersicherheitsforschung, in welchen die Cybersicherheitsforschende die Rolle böswilliger Angreifer simulieren, um deren Angriffe besser verstehen und Gegenmaßnahme ableiten zu können. Dabei wissen sie nicht, ob, welche und wie viele personenbezogene Daten sie im Rahmen ihrer offensiven Forschungsaktivität verarbeiten. Bislang war die Datenverarbeitung in der wissenschaftlichen Forschung nicht rechtlich ausgestaltet. Das neu vorgeschlagene Instrument der Datenschutz-Vorsorge soll unvorhersehbare personenbezogene Datenverarbeitungen rechtskonform ermöglichen. Der Beitrag systematisiert dieses neu vorgeschlagene Instrument.

Gajek, Sebastian/ Langenberg, Sören/ Stühle, Christian: **Confidential Cloud Computing** (DuD, 2024, 31, abrufbar [hier](#), €)

Eine öffentliche Cloud – eine Cloud-Computing-Infrastruktur, die von einem Anbieter bereitgestellt wird und von mehreren Kunden genutzt wird, bietet viele Vorteile. Allerdings ist die Nutzung mit rechtlichen Bedenken verbunden, insbesondere, wenn Datenschutz und -sicherheit gefordert ist. Als mögliche Lösung beschreiben die Autoren das sog. Confidential Computing, welches dafür sorgen soll, dass sensible Daten auch während der Verarbeitung in Cloud-Infrastrukturen sicher sind. Sie kommen zu Ergebnis, dass Confidential Computing ein geeignetes Mittel sei, um potentielle Sicherheitslücken zu schließen und einen signifikanten Beitrag dazu leisten kann, vertrauliche Informationen zu schützen. So könnten Unternehmen ihre Compliance-Anforderungen im Datenschutz erfüllen.

**BVerfG, Beschluss vom 25.9.2023 – 1 BvR 2219/20** (abrufbar [hier](#), kostenlos)

Im Rahmen eines Forschungsprojekts zur „Islamistischen Radikalisierung im Justizvollzug“ befragte ein Professor inhaftierte Personen im Justizvollzug, denen zuvor Vertraulichkeit

zugesichert worden war. Aufgrund des Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland bei einem der Befragten ordnete eine Ermittlungsrichterin am OLG eine Durchsuchung der Räumlichkeiten des Lehrstuhls nach den Interview-Aufnahmen an. Der Professor legte zunächst erfolglos Einspruch beim OLG und schließlich beim BVerfG ein. Das BVerfG entschied, dass das OLG das Gewicht und die Reichweite der Forschungsfreiheit nicht angemessen berücksichtigt hatte. Die Forschungsfreiheit schließt auch vertrauliche Datenerhebungen im Rahmen wissenschaftlicher Projekte ein. Besonders bei Forschungsvorhaben, die auf Vertraulichkeit bei der Datenerhebung angewiesen sind, ist die Forschungsfreiheit von besonderer Bedeutung.

Werry, Susanne: **Generative KI-Modelle im Visier der Datenschutzbehörden** (MMR 2023, 911, abrufbar [hier](#), €)

Die Autorin untersucht die datenschutzrechtlichen Herausforderungen, die sich im Kontext generativer KI-Modelle in der Form von Chatbots, wie ChatGPT, ergeben. Dabei betont sie die Bedeutung der Unterscheidung zwischen Trainingsdaten, die genutzt werden, um die KI zu trainieren, und Betriebsdaten, die vom Nutzer eingegeben werden. Die Autorin präsentiert verschiedene Ansätze zur rechtmäßigen Verarbeitung dieser Daten gemäß der DS-GVO. Besonderes Augenmerk legt sie auf die Problematik der Verarbeitung sensibler personenbezogener Daten gemäß Art. 9 DS-GVO und auf das Risiko falscher personenbezogener Daten bei der Verwendung von Chatbots. Zudem erörtert sie die Informations- und Mitteilungspflichten der Verantwortlichen sowie den besonderen Schutzbedarf personenbezogener Daten von Kindern.

Franke, Lucia: **Datenschutzrechtskonformes Training von KI-Systemen mit öffentlich verfügbaren personenbezogenen Daten** (RD 2023, 565, abrufbar [hier](#), €)

Der Artikel behandelt die Frage, welche datenschutzrechtlichen Verpflichtungen Entwickler von KI-Modellen bei der Gestaltung eines KI-Systems beachten müssen. Zunächst diskutiert die Autorin, ob der Anwendungsbereich der DS-GVO eröffnet ist. Anschließend erörtert die Autorin, ob ein berechtigtes Interesse als Rechtsgrundlage für das Training mit personenbezogenen Daten besteht. Dabei müsse das Interesse des Verantwortlichen an der Datenverarbeitung mit den Betroffenenrechten abgewogen werden. Ferner treffe den Betreiber eine Informationspflicht bei der Datenerhebung, die ausnahmsweise nur dann nicht besteht, wenn der Betroffene bereits informiert oder die Information unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sei. Abschließend geht die Autorin auf die Anfertigung einer Datenschutzfolgenabschätzung ein, die das mit der Verarbeitung verbundene Risiko bewertet.

## Urheberrecht

Konertz, Roman: **Urheberrechtliche Fragen der Textgenerierung durch Künstliche Intelligenz: Insbesondere Schöpfungen und Rechtsverletzungen durch GPT und ChatGPT** (WRP 2023, 796, abrufbar [hier](#), kostenlos)

Textgenerierende Systeme wie ChatGPT erzeugen sprachliche Ausgaben, die in Form und Inhalt dem menschlichen Schaffen nahekommen. Dabei entstehen urheberrechtliche Fragen einerseits hinsichtlich ihres möglichen Charakters als Schöpfung und andererseits bezüglich möglicher Verletzungen bestehender Rechte. Diese Fragen werden in dem Artikel behandelt. Dazu werden zunächst die notwendigen technischen Grundlagen von generierender KI in den Blick genommen, um dann den urheberrechtlichen Schutz der Ausgabe und mögliche Rechtsverletzungen durch die Ausgabe der KI zu betrachten.

Konertz, Roman/Schönhof, Raoul: **Vervielfältigungen und die Text- und Data-Mining-Schranke beim Training von (generativer) Künstlicher Intelligenz** (WRP 2024, 289, abrufbar [hier](#), kostenlos)

Die Verwendung von (fremden) urheberrechtlich geschützten Werken beim Training Künstlicher Intelligenz (KI) ist gerade bei generativer KI üblich. Hierbei sind diverse Vervielfältigungshandlungen, aber auch Änderungen der Werke denkbar. Zugleich wird in der Text und Data-Mining-Schranke des § 44b Abs. 2 S. 1 UrhG eine mögliche Regelung gesehen, die solche Handlungen gestattet. Ob diese Schranke wirklich anwendbar ist, untersuchen die Autoren in diesem Artikel. Dazu betrachten die Autoren, an welchen Stellen im Training von Neuronalen Netzen Vervielfältigungs- und ggf. auch Bearbeitungshandlungen vorkommen. Im Anschluss diskutieren sie, ob die einschlägige Schrankenregelung des § 44b Abs. 2 S. 1 UrhG für diese Handlungen im Training eine adäquate Schranke ist.

Raue, Benjamin: **Kreativität im Zeitalter ihrer technischen Reproduzierbarkeit: Generative KI als Totengräberin des Urheberrechts? Eine Gedankenskizze** (ZUM 2024, 157, abrufbar [hier](#), €)

Der Beitrag untersucht, ob und in welchem Umfang das Urheberrecht weiterhin die menschliche Kreativität schützen sollte. Der Autor präsentiert zehn Thesen zu diesem Thema und kommt zu dem Schluss, dass generative KI-Modelle in der Lage sind, menschliche Kreativität in großen Teilen zu simulieren. Diese Entwicklung sei jedoch nicht ungewöhnlich in der Geschichte des Urheberrechts, und kreative Menschen würden auf die Herausforderung durch KI mit neuen kreativen Lösungen reagieren. Allerdings erstreckt sich das Urheberrecht nur auf menschliche geistige Schöpfungen, sodass der Output generativer KI nicht schutzfähig ist. Darüber hinaus erörtert der Autor die Möglichkeit, die Schutzwelle des Urheberrechts anzuheben, um weiterhin Anreize für menschliche Kreativität zu schaffen.

BGH Urt. v. 15.6.2023 – I ZR 179/22, **Einschränkbarkeit des Rechts auf Urheberrnennung - Microstock-Portal** (ITRB 2024, 10, abrufbar [hier](#), kostenlos)

Ein Berufsfotograf vermarktete seine Fotografien ausschließlich über sog. Microstock-Portale, die ihren Kunden die Nutzung von Fotografien zu günstigen Lizenzentgelten ermöglichen. Im Upload-Vertrag mit dem Portalbetreiber war u.a. geregelt, dass ein Kunde zur Urheberrnennung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist. Eine Kundin hatte ein Foto des Fotografen auf ihrer Website veröffentlicht und diesen nicht als Urheber benannt. Der Fotograf wandte sich an den BGH. Der BGH bejahte ein grundsätzliches Recht des Urhebers auf Namensnennung gem. § 13 UrhG. Dieses Recht sei in seinem Kern als höchstpersönliches Recht unverzichtbar. Außerhalb dessen könnte der Urheber ausdrücklich oder stillschweigend durch vertragliche Vereinbarung mit dem Werkverwerter darauf verzichten oder in eine beeinträchtigende Nutzung einwilligen. Solche Vereinbarungen unterliegen Grenzen, deren Überschreitung zur Unwirksamkeit der Vereinbarung führt.

Hofmann, Franz: **Zehn Thesen zu Künstlicher Intelligenz (KI) und Urheberrecht** (WRP 2024, 11, abrufbar [hier](#), €)

Der Artikel arbeitet diverse urheberrechtliche Fragestellungen anhand von zehn Thesen heraus. Zunächst müsse aus urheberrechtlicher Sicht technisch differenziert werden, ob Vervielfältigungen im Rahmen des Trainings von KI-Systemen („Input“) oder bei der unmittelbaren Produktion eines KI-Erzeugnisses („Output“) auftreten. Anschließend bewertet der Autor die urheberrechtlichen Fragestellungen bezüglich des Inputs und Outputs. Dabei erörtert der Autor, ob Vervielfältigungen während des Trainings als vorübergehende Vervielfältigung nach den Schrankenregelungen des § 44a bzw. § 44b UrhG gestattet werden könnten. Der Output von KI-System sei grundsätzlich nicht urheberrechtlich geschützt, da es an einer „persönlichen“, also menschlichen, geistigen Schöpfung fehle. Allerdings sei die Kopie vorbekannter Werke urheberrechtlich relevant. Zudem könne auch der Ersteller durch hinreichende Einflussnahme an dem Output ein Urheberrecht erhalten. Abschließend arbeitet der Autor heraus, welche Rückschlüsse das Urheberrecht aus der rasanten technologischen Entwicklung ziehen sollte.

Nordemann, Jan Bernd: **Generative Künstliche Intelligenz: Urheberrechtsverletzungen und Haftung** (GRUR 2024, 1, abrufbar [hier](#), €)

In dem Artikel wird die bisher nur vereinzelt behandelte Frage thematisiert, wann eine Verletzung durch KI Output vorliegt und wer für urheberrechtsverletzenden Output haftet. Dazu stellt der Autor verschiedene Überlegungen auf. Im Fazit des Artikels ruft der Autor dazu auf, KI-Themen im Urheberrecht weiter zu erforschen. Insbesondere die Frage nach der Haftung für verletzenden Output generativer KI wird als relevanter Forschungsbereich betrachtet.

Finke, Moritz: **Urheberrechtliche Zulässigkeit der Nutzung des Outputs einer Künstlichen Intelligenz** (ZGE 2024, 414, abrufbar [hier](#), €)

Der Autor beschäftigt sich mit Frage, ob die Nutzung des Outputs einer KI urheberrechtlichen Beschränkungen unterliegt. Dazu betrachtet der Autor zunächst die Funktionsweise einer KI, um dann die Frage zu beantworten, ob die Nutzung des Outputs den Verwertungsrechten Dritter unterfällt und ob diese nach dem Urhebergesetz zulässig ist. Im Ergebnis kommt er zum Schluss, dass Dritte den Output einer KI wie ChatGPT verwenden dürfen, wenn diese von ihnen erstellte urheberrechtlich geschützte Elemente enthält. Dies soll selbst dann der Fall sein, wenn der Output solche Elemente nur zufällig enthält.

## Prüfungs- und Hochschulrecht

Heckmann, Dirk/Rachut, Sarah: **Rechtssichere Hochschulprüfungen mit und trotz generativer KI** (OdW 2024, 85, abrufbar [hier](#), kostenlos)

In diesem Artikel werden die rechtlichen Herausforderungen beim Einsatz von KI dargestellt. Die Autoren stellen vielfältige Einsatzmöglichkeiten für die Hochschule, die Lehrenden und die Studierenden dar. Allerdings bestehe eine erhebliche Rechtsunsicherheit im Umgang mit technischen Innovationen in Studium, Lehre und Prüfung. Daher bestehe ein erheblicher Regulierungsbedarf, der rechtliche Regelungen bedarf. Allerdings sollen laut den Autoren die Hochschulen nicht auf diese warten, sondern selbst regulierend tätig werden. Dabei sei ein verhältnismäßiger Ausgleich von Lehr- und Lernfreiheit mit Chancengerechtigkeit herzustellen. Besonders müsse berücksichtigt werden, dass generative KI kein bloßer „Hype“ sei, und erheblichen Einfluss auf zahlreiche Berufe haben wird.

VG München, Beschluss v. 28.11.2023: **Kein Zugang zu Masterstudium - Täuschung durch KI-Essay** (abrufbar [hier](#), kostenlos)

Ein Student musste im Rahmen seiner Bewerbung zu einem Masterstudiengang an der TUM einen Essay erstellen. Seiner Bewerbung wurde allerdings abgelehnt, da bei Überprüfung des Essays festgestellt worden sei, dass 45 % des Textes mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit von künstlicher Intelligenz verfasst worden sind. Die Universität schloss den Studenten wegen Täuschungsversuchs aus dem Bewerbungsprozess aus. Dieser begehrte dann im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die vorläufige Zulassung zum Studiengang. Dieser Antrag wurde allerdings vom VG München abgelehnt, da der Ausschluss des Studenten vom Bewerbungsverfahren rechtmäßig gewesen sei.

## Sonstiges (Staatshaftungs-, Arbeits-/Dienst-, Organisationsrecht)

Müller, Johannes: **Geteiltes Wissen ist doppeltes Wissen - Regelungen zur offenen Bereitstellung von Daten durch öffentliche Stellen und Forschungseinrichtungen** (DFN-Infobriefrecht 2024, 1, abrufbar [hier](#), kostenlos)

Daten, die durch die öffentliche Hand generiert wurden, sollen der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden. Rechtliche Grundlage zur Nutzung von Daten öffentlicher Stellen bildet das Datennutzungsgesetz (DNG), welches der Autor im Artikel beschreibt. Erfasst von dem Anwendungsbereich des Gesetzes seien auch Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Forschungsfördereinrichtungen und Forschende in Bezug auf Forschungsdaten, die im Forschungsprozess erzeugt werden, sofern die Forschung öffentlich finanziert ist und die Forschungsdaten bereits öffentlich bereitgestellt wurden. Ziel sei grundsätzlich eine uneingeschränkte Datennutzung. Allerdings wird im DNG keine Pflicht normiert, die Daten zugänglich zu machen. Es wird lediglich die Weiterverwendung der Daten geregelt.

Geiselman, Marc-Phillip: **Gemeinsam sind wir verantwortlich! - Fehlende Vereinbarung bei gemeinsamer Verantwortung ist ein Bußgeldrisiko** (DFN-Infobriefrecht 2024, 5, abrufbar [hier](#), kostenlos)

Gemeinsame Datenbanken von verschiedenen Hochschulen, Studierendenwerken oder Unternehmen sind im Rahmen von gemeinsamen Projekten denkbar. Der Autor beschäftigt sich mit der gemeinsamen Verantwortung nach Art. 26 DSGVO, die beim Betreiben einer gemeinsamen Datenbank vorliegen kann. Eine gemeinsame Verantwortlichkeit setze eine gemeinsame Festlegung der Zwecke und Mittel voraus. Der mit der Datenverarbeitung verfolgte Zweck könne ein gemeinsamer Zweck sein oder jeweils ein eigener Zweck, sofern die Zwecke gemeinsam verfolgt werden. Liegt eine gemeinsame Verantwortlichkeit vor, so sieht Art. 26 Abs. 1 S. 2 DSGVO vor, dass eine Vereinbarung abgeschlossen werden muss. Die Notwendigkeit einer solchen Vereinbarung sollte bekannt sein. Außerdem sollte davor geprüft werden, ob eine gemeinsame Verantwortung besteht.

Müller, Johannes: **Bewölkt mit Aussicht auf Souveränität - Neues europäisches Cloud-Großprojekt zur Sicherung der digitalen Souveränität in Europa** (DFN-Infobriefrecht 2024, 8, abrufbar [hier](#), kostenlos)

Der Autor berichtet über ein europäisches Cloud-Großprojekt, welches am 5.12.2023 mit Beihilfen von bis zu 1,2 Milliarden Euro genehmigt wurde. Ziel sei es, digitale Souveränität durch europäisches Cloud-Computing zu erreichen. Es soll eine sichere Cloud-Infrastruktur innerhalb der EU entwickelt werden, die mit den europäischen Anforderungen zum Datenschutz im Einklang stehen, sodass keine Notwendigkeit mehr besteht, Anbieter in

der USA zu nutzen, wo ein Zugriff von staatlichen Sicherheitsbehörden nicht ausgeschlossen werden kann. Von einer solchen Infrastruktur würden auch wissenschaftliche Einrichtungen profitieren.

Saidakhrarovich Gulyamov, Said: **Ethische und rechtliche Dimensionen der Regulierung von Quantum Artificial Intelligence-Systemen** (MMR 2024, 26, abrufbar [hier](#), €)

Der Autor beschäftigt sich mit der künstlichen Quantenintelligenz (QAI) und vergleicht sie mit der traditionellen KI. Künstliche Quantenintelligenz (QAI) biete im Vergleich zur traditionellen KI erhebliche Vorteile, da sie durch die Nutzung von Quantenphänomene, schnell Erkenntnisse aus großen Mengen unstrukturierter Daten gewinnen und komplexe Probleme lösen kann, die traditionelle KI bislang nicht lösen kann. Der Autor betont die Notwendigkeit, der Beantwortung der Frage, ob KI eine rechtliche Persönlichkeit erlangen soll, da die QAI die Kriterien für die rechtliche Persönlichkeit und Subjektivität erfüllen könnte. Außerdem sollte die Frage beantwortet werden, ob QAI als „Erfinder“ oder „Autor“ gelten kann. Da die technischen Besonderheiten der QAI Herausforderungen für den bestehenden Haftungsrahmen mit sich bringen, erscheine es angebracht eine direkte Haftung der QAI-Systeme abzulehnen und stattdessen weiterhin menschliche Entwickler und Bediener von QAI als Haftungssubjekt zu sehen.

Fuchs-Galile, Stefanie: **USA: Studie zur Fehleranfälligkeit der Ergebnisse von KI-Sprachmodellen bei rechtlichen Anfragen** (ITRB 2024, 30, abrufbar [hier](#), €)

Der Einfluss von KI wie ChatGPT wird in verschiedenen Lebensbereichen immer größer, einschließlich ihrer zunehmenden Verwendung in der Praxis. Der Artikel beschäftigt sich mit einer Studie zur Fehlerfälligkeit der Ergebnisse von KI-Sprachenmodellen. Es zeigt sich, dass sich die Leistung verschlechtert, wenn es um komplexe Aufgaben geht. Sie sind nicht in der Lage, juristische Argumentation nachvollzuziehen. Besonders bei unbekanntem, detaillierten und komplexen Fragestellungen können KI-Sprachmodelle keine Antworten liefern. Daher kommt die Autorin zum Ergebnis einer zentralen Bedeutung einer menschenzentrierten KI-Nutzung.

Becker, Daniel/Feuerstack, Daniel: **Der neue Entwurf des EU-Parlaments für eine KI-Verordnung** (MMR 2024, 22, abrufbar [hier](#), €)

Spätestens seit der Veröffentlichung von ChatGPT ist die Diskussion um die Regulierung von Künstlicher Intelligenz in die Mitte der Gesellschaft getreten. In der juristischen Debatte wird die Regulierung insbesondere seit der Veröffentlichung des Verordnungsentwurfs der EU-Kommission im April 2021 kontrovers diskutiert. Die Autoren beschäftigen sich mit den Änderungen des angepassten Entwurfs durch das europäische Parlament am 14.6.2023. Insbesondere sei die Einführung konkreter Betroffenenrechte sowie die Privilegierung der Wissenschaft zu begrüßen. Der Entwurf nimmt die Open Source Software

(OSS) aus dem Anwendungsbereich heraus und normiert zudem eine Ausnahme für Forschungstätigkeiten in Bezug auf KI-Systeme, bevor diese auf den Markt gebracht werden.

Lutz Keppeler, Manuel/ Poncza, Ruben Schneider: **IT-Sicherheit nach den „berechtigten Sicherheitserwartungen des Verkehrs“ Anforderungen an die Absicherung geschäftlichen E-Mail-Verkehrs nach OLG Karlsruhe**, Urt. v. 27.7.2023 - 19 U 83/22 (CR 2023, 78, abrufbar [hier](#), €)

Der Autor erörtert das Urteil des OLG Karlsruhe, welches sich anlässlich eines Hacking-Angriffs mit der Frage beschäftigt, welche Sicherheitsstandards ein Autohändler beim Versand seiner geschäftlichen E-Mails beachten muss. Der deutsche Gesetzgeber hat hierfür bislang keinen regulatorischen Rahmen geschaffen, wie Unternehmen geschäftliche E-Mails absichern sollen. Diese Fragen stellen sich spätestens, wenn eine E-Mail abgefangen und deren Anlagen manipuliert werden - so wie in einem Fall, der vom OLG Karlsruhe zu entscheiden war. Daher sei es sehr zu begrüßen, dass das OLG Karlsruhe nun einigen grundsätzlichen Fragen zur Absicherung von geschäftlichem E-Mail-Verkehr auf den Grund gegangen ist. Das OLG Karlsruhe definiert klare Anforderungen an die zu treffenden IT-Sicherheitsmaßnahmen im Rahmen der Versendung von geschäftlichen E-Mails. Danach sei es ausreichend, wenn die erwartbaren und im Verkehr zumutbaren Sicherheitsmaßnahmen durch die Unternehmen getroffen werden.

## Internetquellen bis 31.3.2023

### Rack, Fabian: **OER verändern und richtig lizenzieren**

Open Educational Resources lassen sich ohne Einschränkung teilen und bearbeiten. Das führt zu der Frage, was im Kontext von OER als „Bearbeitung“ gilt und welche rechtlichen Folgen sie auslöst. Der Beitrag erklärt die wichtigsten Punkte rund um Bearbeitungen in Bezug auf das Urheberrecht und OER. Der Autor kommt zum Ergebnis, dass Bearbeitungen von OER unter Achtung der Lizenzpflichten geteilt werden dürfen. Fremde Materialien (oder sonstige Werke) zur Anregung von etwas Eigenem zu nutzen, ist immer erlaubt und keine Bearbeitung.

<https://irights.info/artikel/oer-veraendern-lizenzieren/32202> (abgerufen am 10.04.2024)

### Rack, Fabian: **OER, Generative KI und fremde Werke**

Der Autor dieses Artikels erörtert die Frage, ob KI-Systeme auf OER zurückgreifen dürfen. Er kommt zu dem Schluss, dass OER zu teilen bedeutet, sie auch zum Trainieren von KI-Modellen freizugeben. Und wer bei der OER-Erstellung generative KI einsetzt, muss dabei fremde Rechte wahren. Vorsichtig sollte man besonders dann sein, wenn sich fremde Werke oder Teile hiervon im KI-Output wiederfinden.

<https://irights.info/artikel/oer-generative-ki/32113> (abgerufen am 10.04.2024)

### Vallbracht, Christine: **Chatbots im professionellen Einsatz in der Lehre**

Dieser Artikel beschäftigt sich mit den unterschiedlichen Einsatzmöglichkeiten von Chatbots in der Lehre. Es seien schon unterschiedliche Lernhelfer entwickelt worden. Als Beispiele benennt die Autorin den von der internationalen Hochschule entwickelten Lern-Coach „Syntea“, an den Studierende ihre individuellen Fragen online stellen können und sofort eine Antwort erhalten, oder das Projekt „StudyBuddy“ an der TU Braunschweig, der die Motivation zum Lernen und das Zeitmanagement der Studierenden verbessern soll.

<https://www.forschung-und-lehre.de/lehre/chatbots-im-professionellen-einsatz-in-der-lehre-6171> (abgerufen am 10.04.2024)

## Veranstaltungen / Schulungen bzgl. Rechtsfragen der digitalen Hochschullehre

### **Online-Seminar: KI und OER im Einsatz: OER vielseitig und rechtskonform mit KI aufwerten**

Im interaktiven Workshop werden die vielfältigen Möglichkeiten erkundet, wie Künstliche Intelligenz die Welt der Open Educational Resources (OER) transformiert und deutlich erleichtern kann. Dieser Workshop richtet sich an Hochschullehrende, die ihre Lehrmaterialien auf innovative Weise gestalten möchten. Die Teilnehmenden erfahren, wie KI dabei helfen kann, OER effektiver zu gestalten und den Arbeitsaufwand zu reduzieren. Von rechtlichen Fragestellungen bis hin zur praktischen Anwendung verschiedener Tools werden relevante Themen praxisnah beleuchtet. Dieser Workshop bietet die Gelegenheit, Bildungsinhalte mit neuen, innovativen Methoden zu gestalten und zugleich sicher entlang rechtlicher Aspekte handeln zu können.

**Datum:** 23.04.2024, 09:30 – 11:00 Uhr

**Weitere Informationen:** <https://open-educational-resources.de/kalender/ki-und-oer-im-einsatz-oer-vielseitig-und-rechtskonform-mit-ki-aufwerten/>

### **Online-Seminar: Rechtliche Grundlagen zur digitalen Barrierefreiheit in Hochschulen**

Diese Online-Schulung des Multimedia Kontor Hamburg (MMKH) bearbeitet insbesondere Antworten auf Fragen:

- Worum geht es im Kern?
- Gesetzgeberischer Hintergrund
- Anwendungsfälle & Umsetzungsszenarien

Diese Online-Schulung gibt – lediglich – eine Übersicht zur rechtlichen Ausgangsposition der digitalen Barrierefreiheit im Hochschulkontext und richtet sich an „Anfänger\*innen“ und Interessierte. Eine technische Beratung können die Veranstalter nicht leisten.

**Datum:** 23.04.2024, 10:00 – 11:30 Uhr

**Weitere Informationen:** <https://hochschulforumdigitalisierung.de/termine/mmkh-schulung-rechtliche-grundlagen-zur-digitalen-barrierefreiheit-in-hochschulen-2/>

### **Lehre verbindet NRW - Ein digitales Vernetzungsangebot des Landesportals ORCA.nrw**

Das Landesportal ORCA.nrw setzt seit dem 21.03.2024 seine digitale Veranstaltungsreihe „Lehre verbindet NRW - ein digitales Vernetzungsangebot des Landesportals ORCA.nrw“ fort. In regelmäßigen einstündigen Terminen werden verschiedene Gäste eingeladen, die

von ihren Projekten, Erfahrungen in der OER-Erstellung und Schnittstellen zu ORCA.nrw berichten und sich hierzu gerne mit anderen Lehrenden austauschen.

**Nächster Termin:** Do., 25.04.2024, 13:00 – 14:00 Uhr

**Weitere Informationen:** <https://www.orca.nrw/blog/lehreverbindetnrw/sose24>

### **Online-Seminar: Rechtliche Herausforderungen von KI in der Hochschullehre**

Der Einsatz von KI in der Hochschullehre begegnet zahlreichen rechtlichen Herausforderungen, insbesondere auf den Gebieten des Prüfungs- und des Datenschutzrechts. Der Vortrag begegnet diesen Herausforderungen und zeigt Lösungsmöglichkeiten für folgende Rechtsfragen auf: Können KI-Tools datenschutzkonform in Lehre und Prüfungen zum Einsatz kommen? Können KI-Tools als Hilfsmittel in Prüfungen herangezogen werden und wie können KI-Kompetenzen Gegenstand von Prüfungen sein? Wann liegen Täuschungshandlungen vor? Wie kann unerlaubter KI-Einsatz kontrolliert werden?

**Datum:** 15.05.2024, 12:00 Uhr

**Weitere Informationen:** <https://www.uni-giessen.de/de/studium/lehre/projekte/nidit/angebote/2024/lbs150524>

## **Veröffentlichungen der RiDHnrw seit dem Kurzreview 11/23**

Hoeren, Thomas (Hrsg.): **Rechtsfragen digitaler Lehre – unter Berücksichtigung der Erstellung und Verwendung von Open Educational Resources**

Offen lizenzierte Bildungsmaterialien (Open Educational Resources, kurz OER) können die Qualität der Hochschullehre auf eine neue Stufe heben. Größtes Hemmnis beim Zurverfügungstellen eigener Bildungsmaterialien ist für viele Lehrende die Angst vor Rechtsverstößen. Als erstes Angebot zur Selbsthilfe werden in diesem Buch typische Rechtsfragen rund um OER am konkreten Fall beantwortet: Welche Urheberrechte sind zu beachten? Wie weit reichen die Lizenzen? Was ist mit dem Datenschutz? Wer ist verantwortlich, wenn doch etwas schief geht?

Herausgeber Prof. Dr. Thomas Hoeren ist Rechtswissenschaftler mit Schwerpunkt Informations- und Medienrecht an der Universität Münster und leitete 2020 - 2023 die Rechtsinformationsstelle ORCA.nrw.